

**schweizerischer
ingenieur-
und architektenverein
sektion winterthur**

s i a

Statuten

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung des Schweizerischen
Ingenieur- und Architekten-Vereins sia vom 23. Mai 2014

Beschlossen an der Generalversammlung vom 27. März 2013

Der Präsident:

Matthias Denzler

Die Aktuarin:

Kathrin Eugster Singer

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Sektion Winterthur des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins besteht im Sinn von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs und im Rahmen von Art. 37 ff. der Statuten des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins sia ein Verein als regionale Sektion des sia mit Sitz am jeweiligen Domizil des Präsidenten oder der Präsidentin.

Art. 2

Die Sektion Winterthur pflegt die Beziehungen zwischen Fachkollegen und fördert die Technik und Baukunst in wissenschaftlicher und künstlerischer Hinsicht. Sie hat die Aufgabe, den Einfluss und die Achtung des Ingenieur- und Architektenberufs zu heben, die Standesinteressen ihrer Mitglieder wahrzunehmen und den Dialog und den Kontakt zu den Behörden und örtlichen Partnerverbänden zu beleben.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Die Sektion Winterthur besteht aus Einzelmitgliedern und Studentenmitgliedern, die nach den Bestimmungen der sia-Statuten und des sia-Mitgliederreglements Mitglieder des sia in den entsprechenden Kategorien sind.

Art. 4

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder in die Sektion Winterthur, nachdem sie die sia-Mitgliedschaft erworben haben. Er kann Mitglieder anderer Sektionen des sia auf schriftliches Gesuch hin aufnehmen.

Art. 5

Zum Ehrenmitglied der Sektion Winterthur können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich auf dem Gebiet der Technik, Baukunst oder Wissenschaft oder um den Berufsstand besondere Verdienste erworben haben.

Art. 6

Der Austritt eines Mitglieds kann nur auf Ende eines Vereinsjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch schriftliche Anzeige an den Präsidenten erfolgen. Der Mitgliederbeitrag bleibt bis zum Austritt voll geschuldet.

Art. 7

Der Vorstand verfügt den Ausschluss aus der Sektion Winterthur, wenn das Mitglied seinen Vereinspflichten nicht nachkommt oder wesentlich gegen die Vereinsinteressen verstösst. Der Ausschluss aus dem sia zieht ohne weiteres den Ausschluss aus der Sektion Winterthur nach sich.

Art. 8

Die Sektion Winterthur kann mit Firmenmitgliedern des sia Vereinbarungen über die Unterstützung des Vereins abschliessen.

III. Organe des Vereins

Art. 9

Die Vereinsorgane sind

- a) die Generalversammlung,
- b) die Vereinsversammlung,
- c) der Vorstand,
- d) die Kommissionen,
- e) die Revisoren.

Die Generalversammlung

Art. 10

Jährlich findet in der ersten Jahreshälfte eine ordentliche Generalversammlung statt. Bei Bedarf können vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ausserordentliche Generalversammlungen einberufen werden. Die Einladung hat schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden mindestens vierzehn Tage im Voraus zu erfolgen. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, können keine verbindlichen Beschlüsse gefasst werden.

Art. 11

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- a) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Budgets sowie die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- b) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstands auf die Dauer von zwei Jahren;
- c) Wahl eines Vorstandsmitglieds, das neben dem Präsidenten oder der Präsidentin die Sektion in der Konferenz der Sektionen und in der Delegiertenversammlung des sia vertritt. Präsident oder Präsidentin und Vorstandsmitglied dürfen in der Regel nicht der gleichen Berufsgruppe angehören.
- d) Wahl von zwei Revisorinnen oder Revisoren auf die Dauer von zwei Jahren;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) Revision der Statuten;
- g) Auflösung des Vereins.

Art. 12

Alle Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nichts anderes beschlossen wird. Es entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Abstimmungen steht der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Die Vereinsversammlung

Art. 13

Vereinsversammlungen werden durch den Vorstand zur Behandlung der laufenden Vereinsgeschäfte einberufen, sooft dies nötig wird.

Der Vorstand

Art. 14

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und acht bis zwölf Mitgliedern. Alle Berufsgruppen sollen angemessen vertreten sein. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Er teilt die Funktionen des Vizepresidiums, der Kassenführung und des Sekretariats zu und regelt die Unterschriftsberechtigung.

Art. 15

Vorstandssitzungen werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder auf Verlangen zweier Vorstandsmitglieder einberufen. Gültige Beschlüsse können nur

gefasst werden, wenn wenigstens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden protokolliert.

Art. 16

Der Vorstand leitet die Sektion Winterthur und vertritt diese gegen aussen. Er besorgt alle Geschäfte, die nicht in die Befugnisse eines anderen Vereinsorgans fallen. Wichtige Geschäfte von allgemeinem Interesse sind vor einem Beschluss der Vereinsversammlung zu unterbreiten.

Die Kommissionen

Art. 17

Der Vorstand kann für die Behandlung von Aufgaben, die für die Sektion Winterthur von besonderem Interesse sind und nicht durch andere Vereinsorgane bearbeitet werden, Kommissionen einsetzen.

Die Revisoren

Art. 18

Zwei nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder oder nicht dem Verein angehörende Personen sind von der Generalversammlung als Revisoren zu wählen. Sie kontrollieren das Rechnungswesen der Sektion Winterthur und erstatten dem Vorstand und der Generalversammlung darüber Bericht.

IV. Finanzen

Art. 19

Die finanziellen Mittel der Sektion Winterthur werden aufgebracht durch Mitglieder- und Unterstützungsbeiträge, Spenden und andere Einnahmen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 20

Die Sektion Winterthur haftet für ihre Verbindlichkeiten nur mit ihrem Vermögen. Die Mitglieder sind nicht persönlich haftbar.

Art. 21

Die Vorstands- und Kommissionsmitglieder versehen ihre Tätigkeit ehrenamtlich.

V. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Art. 22

Zur Statutenänderung ist die Zweidrittelmehrheit der in der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Art. 23

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfolgen durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die die Auflösung beschliessende Versammlung befindet über die Verwendung eines allenfalls nach der Liquidation noch verbleibenden Vermögens.